

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Vorsitzende -

Karlsruhe, den 17. September 2018
Durchwahl 9101-403

1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Prof. Dr. Christoph Möllers
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Juristische Fakultät der HU zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Verfassungsbeschwerden

- I. 1. der Frau Katharina N o c u n ,
[REDACTED]
2. des Herrn Dr. Patrick B r e y e r ,
[REDACTED]

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Jonas Breyer,
Schiersteiner Straße 37 a, 65187 Wiesbaden -

gegen § 113 TKG, § 7 Abs. 3 bis 7, § 20b Abs. 3 bis 7, § 22 Abs. 2 bis 4 BKAG,
§ 22a BPolG, § 7 Abs. 5 bis 9, § 15 Abs. 2 bis 6 ZFdG, § 8d BVerfSchG,
§ 2b BNDG, § 4b MADG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdaten-
auskunft (BGBl I 2013 S. 1602)

- 1 BvR 1873/13 -,

- II. 1. [REDACTED]

und weitere Beschwerdeführer

gegen § 113 TKG, § 7 Abs. 3 bis 7, § 20b Abs. 3 bis 7, § 22 Abs. 2 bis 4 BKAG,
§ 22a BPolG, § 7 Abs. 5 bis 9, § 15 Abs. 2 bis 6 ZFdG, § 8d BVerfSchG,
§ 2b BNDG, § 4b MADG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdaten-
auskunft (BGBl I 2013 S. 1602)

- 1 BvR 2618/13 -

Ergänzung der Stellungnahme um Zahlenmaterial betreffend die manuelle Bestandsdatenauskunft und Bericht über den Stand der Einführung des Internetprotokolls Version 6

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Möllers,

zur weiteren Bearbeitung des Verfahrens wäre es hilfreich, wenn Sie uns mitteilen könnten, wie häufig und zu welchen Zwecken das manuelle Auskunftsverfahren von den einzelnen abrufberechtigten Stellen seit dem Jahr 2013 genutzt worden ist.

Dabei ist insbesondere von Interesse, wie häufig und welche Daten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, an welche Stellen beauskunftet worden ist und welche Arten von Speichereinrichtungen dies betraf.


Darüber hinaus ist ebenfalls von besonderem Interesse, wie häufig und an welchen Stellen eine Auskunft über Daten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG, die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokolladresse bestimmt worden sind, gemäß der angegriffenen Regelungen erteilt worden ist.

Schließlich wäre es hilfreich, wenn Sie uns den in Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (siehe BGBl. I S. 1608) angekündigten Bericht der Bundesregierung zum 31. Dezember 2015 über den Stand der Einführung des Internetprotokolls Version 6 durch Diensteanbieter und die Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte und die Ermittlungsmöglichkeiten der in § 113 TKG genannten Stellen oder einen vergleichbaren Bericht zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Prof. Dr. Kirchhof
Vizepräsident


Regierungshauptsekretärin